

Telefon: 233 - 44973
Telefax: 233 - 989 - 44973

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Verkehr Maximilianstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00819
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08573

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00819

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 16.03.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00819 beschlossen. Diese hat die Verkehrssituationen in den Eingangsbereichen der Hotels „Bayerischer Hof“ und „Vier Jahreszeiten“ zum Inhalt. Um die Situation abzuwandeln, wird insbesondere gefordert, dass:

- a) ein absolutes Haltverbot oder ein anderes angemessenes Verbot zur Unterbindung des Parkens in zweiter Reihe aufgestellt wird;
- b) mehr bzw. verstärkt Überwachungspersonal eingesetzt wird, das das Parken in zweiter Reihe unterbindet und Bußgelder verhängt;
- c) die Stadt mit den Hotels Gespräche führt, um auf die Verantwortung dieser in Bezug auf ein angemessenes Parkverhalten ihrer Besucher hinzuweisen und hinzuwirken.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu a)

Das Parken in zweiter Reihe ist grundsätzlich allen Fahrzeugen kraft Gesetzes verboten. Lediglich Taxifahrern ist es erlaubt, ihr Fahrzeug kurz in der zweiten Reihe abzustellen, um Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen. Dabei müssen sie jedoch die Verkehrslage im Blick haben und dürfen niemanden behindern oder gefährden. Ein Verkehrszeichen, das genau diesen Umstand abbildet, sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor, weswegen kein entsprechendes Verbotsschild durch das Mobilitätsreferat aufgestellt werden kann.

Zu b)

Bereits gegenwärtig wird das Parken in zweiter Reihe im Rahmen des möglichen überwacht. Die Kontrollkräfte von Polizei und Kommunalen Verkehrsüberwachung orientieren sich bei ihrer Tätigkeit an den zu beachtenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie den auch für Kommunen gültigen Richtlinien über die polizeiliche Verkehrsüberwachung. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist hierbei – anders als bei der Verfolgung von Straftaten – gemäß dem Opportunitätsprinzip in das pflichtgemäße Ermessen der Überwachungskräfte gestellt. Dies bedeutet, dass nicht jeder festgestellte Verstoß verfolgt werden muss. Vielmehr kann von einer Verfolgung im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fälle ganz oder teilweise, auch für bestimmte Zeiträume, abgesehen werden. Pflichtgemäß ist das Ermessen, wenn es die zwingenden Rechtsgrundsätze (z.B. Grundsätze der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle und der Verhältnismäßigkeit) beachtet und darüber hinaus nur von sachgerechten Erwägungen bestimmt wird.

Die Ausführungen treffen auch auf die Kontrolltätigkeit in den Eingangsbereichen der Hotels „Bayerischer Hof“ und „Vier Jahreszeiten“ zu. Wie auch bei anderen Hotels kommt es hier vor, dass größere An- und Abreiseaktivitäten zur Anfahrt von mehreren Fahrzeugen führen. Hierbei kann es folglich auch vorkommen, dass vor dem Hotel bereits alle Stellplätze belegt sind und Taxis oder weitere Fahrzeuge zum Aussteigen der Fahrgäste in der zweiten Reihe halten. Werden im Streifen- bzw. Kontrolldienst diesbezüglich entsprechend problematische Situationen festgestellt, wird selbstverständlich regelmäßig eingegriffen. Festgestellte Verstöße werden dann – mündlich oder gebührenpflichtig – verwahrt. Zumindest für die Kontrollkräfte der Kommunalen Verkehrsüberwachung stellen das Hotel „Bayerischer Hof“ sowie das Hotel „Vier Jahreszeiten“ Überwachungsschwerpunkte dar, die nahezu täglich bestreift werden.

Nach der aktuell gültigen Fassung des Bußgeldkataloges kann das Parken in zweiter Reihe mit einem Betrag von 55 Euro geahndet werden. Wenn länger als 15 Minuten in zweiter Reihe geparkt wird, wird das Bußgeld sukzessive erhöht. Werden Dritte behindert oder geschädigt, droht zusätzlich zum Bußgeld auch ein Punkt.

Zu c)

Die Kommunale Verkehrsüberwachung teilt mit, dass man bzgl. der Vermeidung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bereits gegenwärtig mit den Verantwortlichen der Hotels „Bayerischer Hof“ und „Vier Jahreszeiten“ in Kontakt steht und dies zukünftig auch so beibehält.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00819 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Parken in zweiter Reihe ist, außer in bestimmten Situation für Taxi, kraft Gesetzes verboten. Festgestellte Verstöße werden schon heute durch die Polizei sowie die Kommunale Verkehrsüberwachung im Rahmen ihrer personellen Ressourcen sowie unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geahndet. Unabhängig von einzelnen Verkehrsordnungswidrigkeiten besteht bereits Kontakt mit den Verantwortlichen der Hotels „Bayerischer Hof“ und „Vier Jahreszeiten“.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00819 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 - Altstadt-Lehel

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR I/4 (verkehrsueberwachung.kvr@muenchen.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5